

Gesellschaftsvertrag

**Westmecklenburg Klinikum
Helene von Bülow GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der gemeinnützigen Gesellschaft lautet:

Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagenow

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Krankenpflege und der medizinischen Versorgung in kommunaler und diakonischer Tradition.
2. Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten sowie der Heilung von Kranken und Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und/oder Wohnsitz.

3. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch das Betreiben der Krankenhäuser in Hagenow und Ludwigslust sowie den damit verbundenen Einrichtungen verwirklicht.
4. Die von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen dienen im besonderen Maße der hilfsbedürftigen Bevölkerung und erfüllen damit auch eine Aufgabe der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
5. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Errichtung oder Förderung des Gesellschaftszweckes unmittelbar dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an solchen beteiligen.
6. Die Gesellschaft kann zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen weitere, notwendige Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
7. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und gehört damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. an.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke/Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 AO), der durch die in § 2 näher konkretisierten Tätigkeiten umgesetzt wird. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft – vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlichen Regelungen im Krankenhausrecht – entsprechend der Höhe der gehaltenen Gesellschafteranteile an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Bei der Verteilung der einzelnen Vermögensgegenstände ist sicherzustellen, dass die Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte in Ludwigslust dem Gesellschafter Stift Bethlehem und die Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte in Hagenow dem Landkreis Ludwigslust übereignet werden. Bei der Wertermittlung ist der Verkehrswert zu Grunde zu legen. Sollte diesbezüglich kein Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern erzielt werden, ist eine Wertermittlung durch den Gutachterausschuss des zuständigen Landkreises durchzuführen. Die Übertragung der Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte an die Gesellschafter darf zu keiner Verschiebung der vorgesehenen Vermögensverteilung entsprechend der Beteiligung am Stammkapital führen. Gegebenenfalls sind notwendige Wertausgleiche durch Zuzahlung zu leisten.

§ 4

Kirchliches Proprium

1. Der Gesellschafter Stift Bethlehem weiß sich dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Der Dienst des Gesellschafters ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Der Gesellschafter ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. In Wahrnehmung des kirchlich-diakonischen Auftrages betreibt er Krankenpflege und Sozialfürsorge. Dieser Dienst wird ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnis, Weltanschauung oder Herkunft der zu Betreuenden geleistet.

2. Der Gesellschafter Landkreis Ludwigslust trägt dieses kirchliche Proprium beim Betrieb der Gesellschaft mit.

§ 5

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres und ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
2. Davon entfallen auf den Gesellschafter
 - a) Stift Bethlehem zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von 12.250 € und 12.750 €, insgesamt also 25.000 €,
 - b) Landkreis Ludwigslust zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von 12.250 € und 12.750 €, insgesamt also 25.000 €.
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder von ihnen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann jeder Geschäftsführer in begründeten Einzelfällen oder generell durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.
2. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Weisungen des Aufsichtsrates, der Bestimmungen der Anstellungsverträge und der Geschäftsordnung zu führen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

4. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Sachverhalte zu informieren, die die Gesellschafterversammlung beschließen soll. Entsprechende Dokumente sind vor Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen freiwilligen Aufsichtsrat, für den die Regelung des § 52 GmbHG zur Anwendung kommt, sofern nicht in dieser Satzung Abweichendes vereinbart ist.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf (12) Mitgliedern; vier davon sind Vertreter der Mitarbeiter der Gesellschaft.
 - a. Jeder der beiden Gesellschafter benennt und entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat. Sie dürfen nicht bei der Gesellschaft oder einer ihrer Einrichtungen /Nebenbetriebe beschäftigt sein.

 - b. Die Mitarbeitervertreter werden durch die Gesamtmitarbeitervertretung oder – falls eine solche nicht besteht – einvernehmlich durch die in den Dienststellenteilen (Betrieben) bestehenden Mitarbeitervertretungen benannt. Besteht nur eine Mitarbeitervertretung mit Zuständigkeit für alle Mitarbeiter der Gesellschaft, so entsendet diese die Mitarbeitervertreter.

Mitarbeitervertreter können nur solche Persönlichkeiten sein, die Mitarbeiter der Gesellschaft sind. Bei den Vorschlägen sollen möglichst die bei der Gesellschaft vertretenen Berufsbilder und Standorte berücksichtigt werden.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von fünf (5) Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied zu entsenden.

Scheidet ein von der Mitarbeitervertretung entsandtes Mitglied aus seinem Anstellungsverhältnis aus, so scheidet es zeitgleich auch als Mitglied des Aufsichtsrates aus.

5. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen niederlegen. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.
6. Auf Vorschlag eines Gesellschafters wird ein Mitglied des Aufsichtsrates gem. § 9 Ziff. 2a für die Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit der Maßgabe vorgeschlagen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nicht auf Vorschlag desselben Gesellschafters gewählt werden dürfen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Form und Frist der Einberufung sowie Fragen der inneren Ordnung des Aufsichtsrates festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
8. Der Aufsichtsrat kann nach näherer Bestimmung in seiner Geschäftsordnung einen Personalausschuss einsetzen, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates besteht. Für die beiden weiteren Mitglieder des

Aufsichtsrates sind Stellvertreter zu bestellen, die diese im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter in der jeweiligen Organstellung vertreten. Hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingesetzt, so entscheidet dieser an Stelle des Aufsichtsrates in den Fällen des § 10 (h) über die Erteilung der Zustimmung, sofern nicht der Aufsichtsrat sich die Entscheidung in Einzelfällen zuvor durch entsprechenden Beschluss selbst vorbehalten hat.¹

9. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und bereitet diese in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung vor.
10. Ordentliche Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
11. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer es verlangen.
12. An den Aufsichtsratssitzungen nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte:

¹ geändert gemäß Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung am 28.6.2017 und 29.8.2017

- a) Erwerb, entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Rechtsgeschäft einen Wert von Euro 250.000 übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist,
- b) Verpflichtungserklärungen jeglicher Art, die für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als Euro 250.000 begründen können und die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind,
- c) Erwerb und Veräußerung von Einzelgegenständen, Forderungen und Rechten, sofern diese jeweils Euro 250.000 übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- d) Abschluss von Verträgen von VOL, VOF sowie VOB mit einem Gegenstandswert mit mehr als Euro 250.000, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- e) Aufnahme von Krediten von mehr als Euro 250.000, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan bereits enthalten sind,
- f) Abschluss von Miet- Pacht- oder Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen,
- g) grundlegende Strukturveränderungen,
- h) Einstellung und Entlassung von Chefarzten, Belegärzten und leitenden Mitarbeitern. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,

- i) Zustimmungserklärungen, die die Geschäftsführer zu den vorstehend genannten Punkten in den bzw. für die Tochtergesellschaften abgeben.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Unterlagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können in Fällen besonderer Dringlichkeit ohne Einberufung einer Sitzung aufgefordert werden, über eine Beschlussvorlage mit entsprechender Fristsetzung schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-mail) abzustimmen. Das schriftliche Abstimmungsverfahren erfolgt dergestalt, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Abstimmungsverfahren innerhalb von sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung zugestimmt haben müssen. § 12 (1) gilt entsprechend.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens fünf von den Gesellschaftern entsandte Mitglieder gem. § 9 Ziff. 2a sein müssen.

Erscheinen alle von einem Gesellschafter entsandten Mitglieder, trotz ordnungsgemäßer Ladung, zu zwei aufeinander folgenden Terminen nicht, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von fünf von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder gem. § 9 Ziff. 2a.

4. Über die Sitzung des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse anzugeben.

Das Ergebnis eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Verfahren, ggf. Beschluss) ist schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrates als Anlage beizufügen.

Jedes Mitglied erhält eine Sitzungsniederschrift.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kuratoriums Stift Bethlehem sowie acht weiteren Mitgliedern, die zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern entsandt werden.

2. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 9 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlung.
4. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder ein Geschäftsführer es verlangt.
6. An den Gesellschafterversammlungen nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
7. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Festlegung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,

- c) die Anzahl, Bestellung bzw. Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- e) die Genehmigung des Investitions-, Wirtschafts- und Finanzplans für das folgende Wirtschaftsjahr,
- f) die Aufnahme und Vergabe von Krediten mit einer Wertgrenze von über Euro 500.000 und/oder einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
- g) die Zustimmung zu Bürgschafts-, Garantie- und/oder Verpflichtungserklärungen mit einem Wert von über Euro 500.000,
- h) die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Unterlagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

2. Lehnen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder haben sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, sind die antragstellenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter der Gesellschafter zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 15

Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

2. Je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbotes der Stimmrechtsspaltung für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden. Für die Abgabe der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen ist die Anwesenheit eines Vertreters ausreichend.

3. Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse anzugeben.

Jedes Mitglied erhält eine Sitzungsniederschrift.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung, Verpfändung sowie jede andere Verfügung über oder Belastung der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel des stimmberechtigten Kapitals.

2. Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Geschäftsanteile zu veräußern, so hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern durch schriftliche Erklärung anzubieten.

3. Die Frist für die Ausübung des Ankaufsrechtes beträgt einen Monat. Der Kaufpreis soll durch eine Unternehmensbewertung ermittelt werden. Die Unternehmensbewertung einschließlich Grundstücksbewertung, die entsprechend § 3 Abs. 4 durchzuführen ist, ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, entsprechend dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen aktuellen Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ zu ermitteln. Macht der ankaufsberechtigte Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht fristgerecht keinen Gebrauch, steht es dem anderen Gesellschafter frei, seinen Geschäftsanteil mindestens zu dem in dem Gutachten bestimmten Wert an einen Dritten zu veräußern.

§ 17

Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschaft hat

für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen,

die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu geben.

2. Die Gesellschaft hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB findet dabei keine Anwendung.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind auch dann durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB eine Abschlussprüfung nicht durchzuführen wäre. In diesem Fall finden die Vorschriften des Kommunalprüfungs-Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechende Anwendung.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss feststellen und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließen, sofern nicht gesetzlich eine frühere Frist bestimmt ist.
6. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.

§ 18

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hagenow, 29.8.2011

Geändert, Hagenow, 29.8.2017